



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Auskunft erteilt:

Präsident des Landtages
Herrn Vorsitzenden
-Klaus Strehl MdL
-Ausschuss für Umweltschutz
und Raumordnung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Herr KOTZEA

Zimmer:

Durchwahl (0221) 147 -

Aktenzeichen: ³⁶⁷⁶
(bei Antwort bitte angeben):

52 -

Datum:

20.09.1998

Novellierung des LAbfG

hier: Schriftl. Stellungnahme zur Anhörung am 30. Sept.
1998

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.09.1998; GZ. II.1.G.2

Anlagen: Stellungnahme der BR Köln zum LAbfG

Sehr geehrter Herr Strehl,

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer o.g. Aufforderung lege ich Ihnen hiermit meine schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des LAbfG vor. Der Vertreter der Bezirksregierungen für die Anhörung am 30. Sept. 1998 wird in den nächsten Tagen bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung bestimmt, Sie erhalten dann rechtzeitig eine Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sprechzeiten
do Donnerstage von 9:30 - 15:00 Uhr
und jeden 1. Dienstag im Monat
von 14:00 - 18:00 Uhr, sonst nach
besonderer Vereinbarung.

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Telefon: (0221) 147-0
Telefax: (0221) 147 3285
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
X.400 C=de; A=abp; F=dva-nrw;
O=bezreg-koeln; S=poststelle;

**Zustell- und
Lieferadresse:**
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Überweisungen an RHK Köln:
LZB Köln BLZ 370 000 00 Kto. 370 01520
Postgromt Köln BLZ 370 100 50 Kto. 106 14-504
WestLB, Girozentrale Köln; BLZ 370 500 00
Kto. 96560

Dezernat 52
Bezirksregierung Köln

Köln, 13.07.1998

Stellungnahme zum Kabinettentwurf des Landesabfallgesetzes

Teile 1 bis 3 (Einleitung/Grundlagen/Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger):

§ 1 Ziele des Gesetzes

Unter Ziffer 2 b) und 2 c) des Gesetzentwurfes tauchen eine Vielzahl von sicherlich höchst erstrebenswerten Zielen der Abfallwirtschaft auf, die beim Bürger oder entsprechenden Interessengruppen Hoffnungen wecken, die letztlich aber landesrechtlich nicht erfüllt werden können, da eine Durchsetzung dieser Ziele zum großen Teil ohne bundesrechtliche Verordnungen - die im KrW-/AbfG vorbehalten sind - nicht möglich ist. Dies gilt zum Beispiel für die abfallarme Produktion.

Besonders hervorzuheben ist die im Entwurf der Landesregierung wiederaufgenommene Verweisung auf die TASI als Stand der Technik.

Hier muß jedoch die Gesetzesbegründung noch an den neuen (alten) Wortlaut des Gesetzes angepaßt werden.

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

In Ziffer 3 a)bb) des Gesetzentwurfes wird das Wort "berücksichtigen" ersetzt durch "sollen den Vorzug geben". Die Formulierung "sollen den Vorzug geben" ersetzt die im Referententwurf benutzte Formulierung "haben den Vorzug zu geben".

Die Bindung der Kommunen an diese Vorschrift wird dadurch etwas erleichtert, zumindest wird ihnen ein - wenn auch geringer - Ermessensspielraum eingeräumt.

Da die Kommunen aber bereits durch die Vergabeverordnungen zu sparsamem Haushalten angehalten sind, sollte das Wort "berücksichtigen", das im Prinzip zu den gleichen Wirkun-

gen führen wird wie die neue Version, erhalten bleiben. Alles andere würde im Rahmen des geltenden Vergaberechtes nur falsche Hoffnungen erwecken.

§ 4 a Umgang mit Abfällen

Hier wird in Ziffer 6 eine Ermächtigungsgrundlage für das Getrennthalten von Abfällen landesrechtlich verankert. Dieses Vorhaben erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, da der Bund diesbezüglich in § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG zu einer entsprechenden Verordnung ermächtigt wird. Nach überwiegender Meinung in der Literatur sperrt eine Verordnungsermächtigung des Bundes das Feld für ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers.

Im Vergleich zu dem Referentenentwurf des MURL wurde der Wortlaut dieser Vorschrift zwar "entschärft", inhaltlich wurden aber keine Änderungen vorgenommen.

Die Regelung ist vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des OVG Münster (20 B 1424/97) rechtlich bedenklich. Hier wird auf Seiten 12 und 13 der Beschlussabschrift ausgeführt, daß gegebenenfalls auch Abfallgemische als "einzelner Abfall" anzusehen sein können, wenn dieser z.B. aus verschiedenen Ausgangsgemischen im Zuge einer Sortierung entsteht.

Darüber hinaus ist es im praktischen Vollzug aufgrund fehlender Personal- und Sachmittel fast nicht möglich, die Einhaltung dieses Trennungsgebotes zu überwachen, geschweige denn durchzusetzen.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Unter Ziffer 8 e)bb) des Gesetzentwurfes wird ein Getrennhaltungsgebot für Bauabfälle aus dem alten Landesabfallgesetz übernommen.

Diese Regelung begegnet jedoch aus den gleichen Gründen wie oben dargelegt (vgl. § 4 a) verfassungsrechtlichen und vollzugspraktischen Bedenken und sollte gestrichen werden.

§ 5 b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

Die unter Ziffer 10 a) aufgeführten Mengengrenzen stimmen nicht mit den in § 19 KrW-/AbfG aufgeführten überein. Die alte 500 kg Grenze muß durch 2000 kg ersetzt werden (vgl.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).

Die unter Ziffer 11 b) dargestellten Anforderungen an das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept gehen insbesondere in § 5 b Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes über die bundesrechtlichen Regelungen nach § 19 KrW-/AbfG hinaus. Eine Anpassung an das Bundesrecht ist notwendig, da es sich hierbei um eine abschließende Regelung handelt.

§ 9 Satzung

Ziffer 15 b) des Entwurfes soll die in § 13 KrW-/AbfG enthaltenen Überlassungspflichten konkretisieren.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Berichte vom 27.11.1996 (52. 1.21.0-Hz) und vom 06.01.1997 (52.1.21.0-Hz): Für die Eigenverwertung von in Haushalten anfallenden Abfällen wird im Gesetzentwurf wiederum auf das eigene Grundstück des Verwerters abgestellt. Diese sehr enge Auslegung läßt sich § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht entnehmen, ein Grundstück wird hier nicht einmal erwähnt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde vielmehr hervorgehoben, daß eine Verwertung auch dann selbst durchgeführt wird, wenn von seiten des Erzeugers oder Besitzers ein Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt wird (vgl. Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - 17. Ausschuß, Bundestags-Drucksache 12/7284 vom 14.04.1994 -Begründung zu § 13).

Unter Ziffer 15 c)aa) am Ende wird die alte Regelung des LAbfG, der zufolge Gebührenanreize für Vermeidung und Verwertung geschaffen werden sollen, lediglich wiederholt und nicht geändert. Ich hatte bereits mehrmals gebeten, möglichst schon im Gesetz darzulegen, worin diese Gebührenanreize bestehen sollten oder könnten. Es sollten Beispiele für die Möglichkeit der Schaffung von Gebührenanreizen dargestellt werden, um den entsorgungspflichtigen Körperschaften insoweit zu mehr Rechtssicherheit zu verhelfen.

Erfreulich ist dagegen die nunmehr gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der "Quersubventionierung", die z.B. den Weg zu einer kostengünstigeren Bioabfallentsorgung ermöglichen soll.

Teil 5 (Abfallwirtschaftspläne)

Die materiellen Änderungen der Planungsvorschriften entsprechen im Wesentlichen meinen

vorher an Sie herangetragenen Wünschen und Anregungen. So wird zum Beispiel klar- gestellt, daß der AWP durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung verbindlich gemacht wird, und auch die für meinen AEP sinnvolle Übergangsregelung, nach der er bis zur Fortschreibung weiter gilt (§ 17 Abs. 4 Satz 2 neu), ist enthalten.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 22 c) ein neuer § 18 Abs. 1a eingefügt, der die Planbehör- de ermächtigt, das Entgelt zur Benutzung einer Anlage festzusetzen, wenn eine Zuweisung im verbindlichen Plan erfolgt und sich die Betroffenen nicht einigen. Diese Regelung enthält viel Sprengstoff. So gab es in Hessen schon im alten LAbfG eine entsprechende Regelung für die Zwangszuweisung zu einer Deponie. Die äußerst seltene Anwendung führte in der Regel zu langwierigen (und teuren) Verwaltungsstreitverfahren.

Teile 6 (Abfallentsorgungsanlagen) und 7 (Altlasten):

§ 27 a Stilllegung von Deponien

Mit § 27 a wurde eine Vorschrift geschaffen, in der es um die Stilllegung von Deponien geht. Die Frage, wann eine Deponie als stillgelegt gilt, ist rechtlich oft schwierig zu beantworten, aber von weitreichender Konsequenz, weil gleichzeitig über die Behördenzuständigkeit entschieden wird. Der Status einer Deponie wird in der Vorschrift nunmehr davon abhängig gemacht, ob die zuständige Behörde die Stilllegung einer Deponie durch einen Verwaltungsakt festgestellt hat.

Die Vorschrift sagt aber gerade nichts zu den tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen Feststellung und verlagert das Problem damit nur.

Hier wäre- nachdem das Problem erkannt wurde - eine klare Aussage im Gesetz wün- schenswert gewesen. Da dies jedoch wohl nicht beabsichtigt ist, bitte ich, die entsprechen- den Verwaltungsvorschriften möglichst zeitnah zu erlassen.

Teile 8 bis 11 (Vollzug/Verfahren bei Entschädigung/Bußgeld/Übergangs- und Schlußbestimmungen):

§ 42 a Sachverständige

Unter Ziffer 47 des Referentenentwurfes wurde ein neuer § 42 a eingefügt, der die Anforderungen an die Sachverständigen, die mit der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben betraut sind, regeln will. Bemerkenswert erschien hier insbesondere § 42 a Abs. 2, der eine gesonderte Anerkennung der Sachverständigen sowie der Technischen Überwachungsorganisationen vorsah. In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu, daß im Bundesrecht insoweit eine Regelungslücke bestehe.

Im jetzt vorliegenden Kabinettentwurf wird nicht mehr von einer gesonderten Anerkennung gesprochen; vielmehr wird hier die Rechtsfigur einer gesonderten Bekanntgabe eingeführt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgungsbetriebe hinweisen, der m.E. dem Grunde nach abschließend regelt, welche Anforderungen an Sachverständige und Technische Überwachungsorganisationen zu stellen sind, indem er auf die entsprechenden Anforderungen nach dem Umweltauditgesetz hinweist. Insoweit ist meines Erachtens kein Raum für weitergehende Anforderungen wie zum Beispiel eine gesonderte Anerkennung.

Auch eine gesonderte "Bekanntgabe" für Sachverständige oder technische Überwachungsorganisationen ist im Bundesrecht weder in § 52 KrW-/AbfG noch in der Entsorgungsbetriebeverordnung vorgesehen.

Es ist zwar zutreffend, daß ganze Bereiche, die für die Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag von Bedeutung sind - wie z.B. die Qualifikation der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen - nur ansatzweise geregelt worden sind. Aus diesem Grunde haben sich die für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden darum bemüht, zusätzliche Regelungen zu treffen; diese sind eingemündet in "Vollzugshilfen", die in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, später auch Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen sowie das BMU teilgenommen haben. Diesem Vorgehen lag die Erkenntnis zugrunde, daß zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Anforderungen **bundeseinheitlich** vollzogen werden müssen.

Inwieweit eine solche "Bekanntgabe" in Form eines Verwaltungsaktes diesem Vorhaben dienlich ist, muß schon vor dem Hintergrund bezweifelt werden, daß die anderen Landesabfallgesetze eine solch weitgehende Regelung nicht enthalten.

Ich schlage daher vor, § 42 a Abs. 2 an das Bundesrecht anzupassen oder zu streichen.

12/2213

§44 Bußgeldvorschriften

Die Anpassung des alten § 44 LAbfG wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgenommen. Ich rege insofern eine Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie an das neue Landesabfallgesetz an. Darüber hinaus rege ich an, folgenden Ordnungswidrigkeitentatbestand aufzunehmen:

Zur Zeit wird nur die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in ein Plangebiet mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand versehen. Ich bitte dringend, auch den Export aus dem Plangebiet als Ordnungswidrigkeit zu definieren, da es unter den heutigen abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten geboten ist, zur Auslastung der eigenen Anlagen auch den Müllexport beschränken zu können.